Förderverein des katholischen Kindergartens "Liebfrauenwiese" (e.V.) Lurheck 10. 53359 Rheinbach

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsiahr

- Der Verein führt den Namen "Förderverein des katholischen Kindergartens Liebfrauenwiese" (nachstehend kurz "Verein" genannt) und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz " eingetragener Verein (e.V.)". Er hat seinen Sitz in 53359 Rheinhach
- Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. August eines Jahres (im ersten Jahr mit der Eintragung in das Vereinsregister) und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirt-schaftliche Zwecke.
- 3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der K\u00f6rperschaft fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfge Verg\u00fctung beg\u00fcnstigt werden.
- Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und der Erziehung der Kinder, die den katholischen Kindergarten "Liebfrauenwiese" in Rheinbach besuchen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Gewährung von Zuschüssen zu benötigten Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln, sowie zu Kosten von Kindergartenwanderungen, Kindergartenfahrten und sonstigen Kindergartenveranstaltungen verwirklicht. In besonderen Härtefällen kann der Verein bedürftigen Kindern materielle Unterstützung leisten.
 - Zur Durchführung der Aufgaben sollen Vorschläge der Kindergartenleitung und des Elternrates hinsichtlich zuwendungsbedürftiger Maßnahmen eingeholt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- Mitglieder des Vereins können die Erziehungsberechtigten der Kindergartenkinder und der ehemaligen Kindergartenkinder des katholischen Kindergartens, sowie jede andere natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck f\u00f6rdern wollen und vorliegender Satzung zustimmen.
 - Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit beschließt.
- Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwillige Beendigung, die mit einmonatiger Kündigungsfrist zum 31. Juli eines jeden
 Jahres zulässig ist und dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden muss.
- durch Ausschluss aus dem Verein wegen Nichtzahlung mindestens eines Jahresbeitrages trotz schriftlicher Mahnung oder wegen Vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern
- c) mit dem Tod eines Mitalieds (bei juristischen Personen durch Auflösung).

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt

§ 4 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 1. Die Höhe des j\u00e4hrlichen Mitgliedsbeitrages beschlie\u00dft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Jahresbeitrag soll, sofern der Vorstand nicht ausnahmsweise eine andere Regelung trifft, zu Beginn des Gesch\u00e4ftsjahres, m\u00f6glichst mittels Einzugserm\u00e4chtigung, erhoben werden. Werden bei Ehepaaren/Lebensgef\u00e4hrten beide Teile Mitglied, ist ein im Preis gestaffelter Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu zahlen.
- Darüber hinaus kann jedes Mitglied oder Außenstehende die Ziele des Vereins durch Spenden in beliebiger H\u00f6he f\u00e4rdern

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. die Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - b. die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl des Vorstandes im Wahliahr.
 - die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/-innen, die weder dem Vorstand angehören dürfen, noch Vereinsmittglieder sein müssen
 - e. die Festsetzung des Jahresbeitrages.
 - f. die Bestimmung über Änderungen und Ergänzungen der Satzung sowie
 - g. die Auflösung des Vereins.

Alle nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben obliegen dem Vorstand.

 Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch einfachen Brief durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag verlangt. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.

1

- Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Bericht des Kassenprüfers,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer/innen,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags f
 ür das laufende Geschäftsiahr.
 - Festsetzung der Beiträge,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
- Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist.
 - Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Ausschlag. Satzungsänderungen werden mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
 - Satzungsänderungen sind unzulässig, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit des Vereins berührt wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- Der/die Vorsitzende des Vorstandes oder dessen/deren Stellvertreter/-in leiten die Versammlung; sind beide verhindert, w\u00e4hlt die Versammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- Über die Mitgliederversammlung, insbesondere die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Sitzungsleiter/-in und dem/der Schriftführer/-in unterschrieben wird und von einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern alsbald bekannt zu machen.

§ 7 Der Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - Zudem entscheidet der Vorstand über das Vorliegen von Härtefällen im Sinne des § 2 Nr.5 der Satzung. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) dem/der Vorsitzenden.
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Kassenwart/-wartin.
 - d) dem/der Schriftführer/-in.

Der Vorstand kann bis zu zwei Beisitzer bestellen.

Mitglied im Vorstand mit beratender Stimme ist die/der Leiter/-in des Kindergartens oder dessen/deren Stellvertreter/-in sowie ein Mitglied des Kindergartenausschusses des Kirchenvorstands.

- 3. Die unter a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet jedoch erst mit der gültigen Wahl des neuen Vorstandes. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Vorstandswahl ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Wählbar ist jedes Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- Die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Jeder von ihnen ist einzeln vertretungsbefugt. Der/Die stellvertretende Vorsitzende darf im Innenverhältnis seine/ihre Vertretungsmacht nur ausüben, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.

5. Dem/der Kassenwart/-in obliegen die Verwaltung der Kasse und die ordnungsgemäße Buchführung. Er/Sie zieht die Beiträge ein, leistet Quittungen, führt die Anlage der Gelder und die Ausgaben nach der Weisung des Vorstandes aus. Er/Sie hat dem Vorstand auf Anforderung jederzeit über die Vermögenslage des Vereins Rechenschaft zu geben. Er/Sie legt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechnungsbericht vor.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- Der/die Vorsitzende oder deren/dessen Stellvertreter/in beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal j\u00e4hrlich schriftlich unter der Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er/Sie muss ihn einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern. Die Einberufungsfrist soll zwei Wochen betragen.
- Der Vorstand kann in besonderen Fällen Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.
- 3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Dies gilt auch für notwendige Satzungsänderungen aus formaljuristischen Gründen (z.B. für den Erhalt der Steuerbefreiung bzw. der Gemeinnützigkeit). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/-in unterschrieben. Das Protokoll ist den Vorstandsmitgliedern zu übersenden.

§ 9 Kassenprüfer

- 1. Über die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen.
- 2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Auflösung

- Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das gesamte Vermögen an die Kirchengemeinde Sankt Martin in Rheinbach, die es unmittelbar und ausschließlich für den Kindergarten Liebfrauenwiese für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

§ 12 Verbindlichkeit der Satzung

Durch die Abgabe der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied des Vereins die Satzung als verbindlich an.

Vorstehende Satzung wurde am Montag, den 22. November 2004 von der Gründungsversammlung beschlossen.